

# Das Hammer Drei-Säulen-Modell 2020

## Schulische Teilhabe (BTHG)



Stand September 2019

# Das Hammer Drei-Säulen-Modell 2020

## Schulische Teilhabe

Seit 2016 arbeitet die Stadt Hamm systematisch mit Schulen und Trägern an der Weiterentwicklung der schulischen Eingliederungshilfen (Ratsbeschluss 741/16). Seit 2017 wurde mit drei Grundschulen ein Modellprojekt durchgeführt. Ziel ist es, Eingliederungshilfen besser in die schulischen Prozesse der Teilhabeförderung zu integrieren, alle Akteure einzubinden um somit die betroffenen Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu unterstützen, damit sie sich trotz ihrer (drohenden) seelischen, geistigen und körperlichen Behinderung in der Schule gut entwickeln können. Neben einer persönlichen ‚Assistenz‘ soll eine ‚systemische Assistenz‘ eingeführt werden, mit der nicht nur die betroffenen Kinder und Jugendlichen gefördert werden, sondern die gesamte Lernumgebung für alle Kinder und Jugendlichen förderlich gestaltet wird.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Hamm die Verwaltung beauftragt, (Ratsbeschluss 1901/19) ein gesamtstädtisches Konzept zu erstellen, das auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Modellprojekt die Gelingensbedingungen erfolgreicher Teilhabeförderung beschreibt und die qualitativen Anforderungen an die Umsetzung konkretisiert.

### **1. Grundsätze systemischer Teilhabeförderung**

#### **1.1. Schaffung einer förderlichen Lernumgebung**

Eine systemische Teilhabeförderung hat nicht nur das einzelne Kind oder den Jugendlichen im Blick, sondern schafft eine förderliche Lernumgebung, in der dem Kind bzw. dem Jugendlichen die uneingeschränkte Teilhabe am Unterricht und an den Bildungsangeboten der Schule möglich ist.

#### **1.2. Schaffung eines förderlichen Lernklimas**

Systemische Teilhabeförderung gestaltet Lernprozesse, Beziehungen, die Gemeinschaft der Klasse und Schule teilhabefördernd. Die direkte Zuordnung einer Schulbegleitung kann für das Kind bzw. den Jugendlichen stigmatisierend und ausgrenzend wirken. Auch können unerwünschte gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Dem gilt es entgegenzuwirken. Systemische Teilhabeförderung kann dieses ‚Ressourcen- und Etikettierungsdilemma‘ verhindern.

#### **1.3. Zusammenarbeit aller Akteure**

Durch eine systemische Teilhabeförderung sollen alle beteiligten Akteure sich zum Wohle von Kindern und Jugendlichen weiterentwickeln und ressourcenorientiert zusammenarbeiten. Dazu gehören im engeren Sinne die Kinder, die Schulbegleitungen, die Klassen, die Eltern, die Lehrkräfte, im weiteren Sinne auch weitere schulische Akteure, Gutachter, Therapeuten etc. Dabei ist ein wesentliches Ziel die Förderung der selbstständigen Teilhabe des Kindes bzw. Jugendlichen entsprechend seiner Potentiale.

## 2. Das Hammer Drei-Säulen-Modell

Jede Form der Teilhabeförderung muss dem einzelnen Kind bzw. Jugendlichen und der Schule gerecht werden. Insofern ist schulbezogen zu entscheiden, welches Modell angewendet werden soll. Die Stadt Hamm hat aus Erfahrungen mit eigenen Modellprojekten und in Auseinandersetzung mit vielfältigen überregionalen Entwicklungen drei Modelle der Teilhabeförderung für wichtig erachtet und bietet diese Möglichkeiten zur Umsetzung der Teilhabeförderung in Verbindung mit einem Qualitätsentwicklungsprozess allen Hammer Schulen an. Hierbei bleibt das individuelle Antragsrecht der Anspruchsberechtigten<sup>1</sup> in jedem Fall bestehen.

Darstellung der „Modelle“ der Teilhabeförderung in der Stadt Hamm

	Säule 1 Teilhabeförderung in Form von Integrationshilfen im Einzelfall	Säule 2 Fallunabhängige systemische Teilhabeförderung	Säule 3 Fallabhängige systemische Teilhabeförderung
Drei-Säulen-Modell <b>ab 2020</b>	alle übrigen Schulen	Talschule Gebrüder-Grimm-Schule Freiligrathschule  <b>In Planung:</b> Maximilianschule Lessingschule	<b>In Planung:</b> Mark-Twain-Schule
Modellprojekt Bockum-Hövel <b>seit 2017</b>	alle übrigen Schulen	Talschule Gebrüder-Grimm-Schule Freiligrathschule	
vor Beginn des Modellprojektes Bockum-Hövel <b>bis 2017</b>	alle Schulen		

<sup>1</sup> Anspruchsberechtig sind nach § 35a SGB VIII Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Personensorgeberechtigte und nach § 53 SGB XII Personensorgeberechtigte

## 2.1. Säule 1 – Integrationshilfe im Einzelfall

Bei diesem Modell gibt es – wie bisher – auf der Grundlage von individuellen Einzelanträgen der Eltern Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII. Hier benötigen die zu fördernden Kinder und Jugendlichen aufgrund der spezifischen Anforderungen eine 1:1-Betreuung.

Dieses Modell gilt aber auch für Schulen, an denen es wegen geringer Fallzahlen keine Ansatzpunkte für eine systemische Teilhabeförderung gibt.

Säule 1 – Teilhabeförderung in Form von Integrationshilfen im Einzelfall	
Rechtsgrundlage	Individueller Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII <b>ab 01.01.2020:</b> Nach § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX
Merkmale des Modells	<ul style="list-style-type: none"> <li>- individuelle Antragstellung in jedem Einzelfall</li> <li>- Grundlage für Art und Umfang der Schulbegleitung ist die individuelle Hilfe- und Teilhabeplanung</li> </ul>
Geeignet besonders für Schulen	mit wenig Bedarfsfällen
Aufgaben der Schulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme im Einzelfall</li> <li>- Beteiligung an Hilfe- und Teilhabeplanung</li> </ul>
Qualitätssteuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfe- und Teilhabeplanung durch den Kostenträger im Einzelfall</li> <li>- Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger/Schulbegleitung</li> </ul>
Qualifikation der Schulbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ungelernete Kräfte</li> <li>- qualifiziertes pädagogisches und/oder pflegerisches Personal</li> <li>- in Einzelfällen weiteres Personal mit besonderer Eignung</li> </ul>
Wunsch- und Wahlrecht der Eltern/Trägerauswahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachamt weist auf Trägerauswahl hin und berät Anspruchsberechtigte</li> <li>- Fachamt entscheidet über eine geeignete Hilfe auf Basis der Wünsche der Eltern</li> </ul>
Kostenermittlung	Ermittlung von Art, Umfang und Qualifikation der Schulbegleitung anhand der Hilfe- und Teilhabeplanung (SGB VIII) bzw. des Gutachtens des Gesundheitsamtes (SGB XII)
Vergabe/Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligung an die Anspruchsberechtigten</li> <li>- Beauftragung des gewählten Trägers</li> <li>- Konkrete Zuordnung Schulbegleitung/Kind</li> </ul>
Laufzeit	i.d.R. ein Schuljahr (SGB XII), halbjährlich mit Fortschreibung in der Hilfe- und Teilhabeplanung (SGB VIII)
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diagnostik erforderlich</li> <li>- bildet den Bedarf auf Basis des Rechtsanspruchs ab</li> <li>- 1:1-Betreuung möglich</li> <li>- Fachkräfte können auf dem Hintergrund von Bindungsaspekten und speziellen Anforderungen, passend zum Kind ausgewählt werden</li> <li>- kontinuierliche Betreuung auch bei Schulwechsel möglich</li> <li>- Arbeit mit Anspruchsberechtigten kann gut integriert werden.</li> </ul>
Personal/Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- z.T. kurz befristete Arbeitsverträge, die abhängig von der Falllaufzeit sind</li> <li>- Arbeitsausfälle bei langfristiger Erkrankung des Kindes</li> <li>- hohe Qualität im Einzelfall sehr kostenintensiv</li> </ul>
Effekte auf die Kostenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Erfahrung hohe Kostensteigerungsraten</li> <li>- bisherige Ansätze der Kostenkontrolle wenig wirksam</li> </ul>

## 2.2. Säule 2 – Fallunabhängige systemische Teilhabeförderung

In diesem Modell werden keine Einzelfallentscheidungen mehr getroffen. Die Schule entwickelt ein pädagogisches Konzept (siehe Kapitel 3) zur systemischen Teilhabeförderung. Der Bedarf der Kinder bzw. Jugendlichen an Teilhabeförderung wird erhoben und analysiert und mit den zuständigen Ämtern abgestimmt. Hierauf beruht der Personalbedarf, der ebenfalls – auch hinsichtlich der Qualifikation der Schulbegleiterinnen und -begleiter – abgestimmt und der Schule insgesamt, nicht jedoch einzelnen Kindern, zugeordnet wird. Damit verfügt die Schule über eine feste Personalkapazität zur Teilhabeförderung, die flexibel und bedarfsgerecht in einem multiprofessionellen Team eingesetzt wird.

Dieses Modell ist für Schulen geeignet, die eine hohe Zahl an Kindern bzw. Jugendlichen haben, die einer Teilhabeförderung bedürfen.

<b>Säule 2 – Fallunabhängige systemische Teilhabeförderung</b>	
Rechtsgrundlage	Projektförderung der Schule durch die Förderung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII
Merkmale des Modells	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung von Art, Umfang und Qualifikation der erforderlichen Schulbegleitung insgesamt auf Grundlage der erhobenen und analysierten Bedarfe an Teilhabeförderung</li> <li>- systemische Verankerung der Teilhabeförderung auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule</li> </ul>
Geeignet besonders für Schulen	mit einer dauerhaft hohen Anzahl von Bedarfsfällen
Aufgaben der Schulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes</li> <li>- Abstimmung von Art, Umfang und Qualität der Schulbegleitung in Bedarfsworkshops gemeinsam mit den beteiligten Fachämtern</li> </ul>
Qualitätssteuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulbezogene Qualitätsworkshops</li> <li>- Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger/Schulbegleitung</li> </ul>
Qualifikation der Schulbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- qualifiziertes pädagogisches und/oder pflegerisches Personal</li> <li>- in Einzelfällen weiteres Personal mit besonderer Eignung</li> </ul>
Wunsch- und Wahlrecht der Eltern/Trägerauswahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruchsberechtigte werden von der Schule über das Projekt und die damit verbundene Förderqualität informiert</li> <li>- Auswahl des Trägers durch Ausschreibung</li> <li>- Individualanträge im Sonderfall möglich</li> </ul>
Kostenermittlung	Budgetberechnung auf der Grundlage des in den Bedarfsworkshops abgestimmten Förderbedarfs
Vergabe/Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschreibungs- und Vergabeverfahren auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule und des in den Bedarfsworkshops abgestimmten Förderbedarfs</li> <li>- Beteiligung der Schulen am Verfahren</li> <li>- Zuwendungsbescheid an den Träger</li> </ul>
Laufzeit	Ein oder mehrere Jahre mit Verlängerungsoption

<b>Säule 2 – Fallunabhängige systemische Teilhabeförderung</b>	
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung des ‚Ressourcen- und Etikettierungsdilemmas‘</li> <li>- systemische Arbeit möglich</li> <li>- fallübergreifende Synergien</li> <li>- Teamentwicklung möglich</li> <li>- Arbeit mit Anspruchsberechtigten kann gut integriert werden</li> <li>- Bindungsaspekte können berücksichtigt werden</li> <li>- individuelles Antragsverfahren entfällt</li> </ul>
Personal/Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- langfristige Personalbindung möglich</li> <li>- höhere Personalkosten für Qualität können durch Synergien aufgefangen werden</li> </ul>
Effekte auf die Kostenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stabilität der Kosten für abgestimmtes Budget für die Projektlaufzeit</li> <li>- Synergien sind kostensenkend</li> <li>- Kosten für die Antragsverfahren entfallen</li> </ul>

### 2.3. Säule 3 – Fallabhängige systemische Teilhabeförderung

In diesem Modell werden die individuellen Rechtsansprüche der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen geprüft, diese werden jedoch in der Umsetzung so miteinander gekoppelt und in die schulischen Prozesse eingebunden, dass systemische Teilhabeförderung möglich ist. Auch in diesem Modell entwickelt die Schule ein pädagogisches Konzept, welches multiprofessionelle Zusammenarbeit beinhaltet.

Das Modell eignet sich besonders, wenn es eine mittlere Anzahl von betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen gibt und diese Zahl von Schuljahr zu Schuljahr stark schwankt.

Säule 3 – Fallabhängige systemische Teilhabeförderung	
Rechtsgrundlage	Individueller Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII <b>ab 01.01.2020:</b> Nach § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX
Merkmale des Modells	<ul style="list-style-type: none"> <li>- individuelle Antragstellung der Anspruchsberechtigten in jedem Einzelfall</li> <li>- Grundlage für Art und Umfang der Schulbegleitung ist die individuelle Hilfe- und Teilhabeplanung</li> <li>- systemische Verankerung der Teilhabeförderung in Summe (oder Teilsomme) auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule</li> </ul>
Geeignet besonders für Schulen	mit einer mittleren Anzahl von Bedarfsfällen und bei von Schuljahr zu Schuljahr fluktuierenden Fallzahlen
Aufgaben der Schulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme im Einzelfall</li> <li>- Beteiligung an Hilfe- und Teilhabeplanung</li> <li>- Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes</li> </ul>
Qualitätssteuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulbezogene Hilfe- und Teilhabeplanung</li> <li>- Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger/Schulbegleitung</li> </ul>
Qualifikation der Schulbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- qualifiziertes pädagogisches und/oder pflegerisches Personal</li> <li>- In Einzelfällen weiteres Personal mit besonderer Eignung</li> </ul>
Wunsch- und Wahlrecht der Eltern/Trägerauswahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruchsberechtigte werden von der Schule über das Projekt und die damit verbundene Förderqualität informiert</li> <li>- Auswahl des empfohlenen Trägers durch die Anspruchsberechtigten</li> <li>- ggf. Kooperation mehrerer Träger miteinander und mit der Schule</li> </ul>
Kostenermittlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlung von Art, Umfang und Qualifikation der Schulbegleitung anhand der Hilfe- und Teilhabeplanung (SGB VIII) bzw. des Gutachtens des Gesundheitsamtes (SGB XII)</li> <li>- ggf. Bündelung der Einzelbedarfe</li> </ul>
Vergabe/Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligung an die Anspruchsberechtigten</li> <li>- Beauftragung des/r gewählten Träger/s</li> <li>- <b>keine</b> konkrete Zuordnung Schulbegleitung/Kind</li> </ul>

Säule 3 – Fallabhängige systemische Teilhabeförderung	
Laufzeit	jeweils für ein Schuljahr
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diagnostik erforderlich</li> <li>- bildet den Bedarf auf Basis des Rechtsanspruchs ab</li> <li>- Verhinderung des ‚Ressourcen- und Etikettierungsdilemmas‘</li> <li>- systemische Arbeit möglich</li> <li>- fallübergreifende Synergien</li> <li>- Teamentwicklung möglich</li> <li>- Arbeit mit Anspruchsberechtigten kann gut integriert werden</li> <li>- Bindungsaspekte und spezielle Anforderungen können berücksichtigt werden</li> <li>- Antragsverfahren ist vereinfacht</li> <li>- schulische Steuerung und Förderplanung (statt weiterer Hilfe- und Teilhabepflege) ist möglich</li> </ul>
Personal/Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mittelfristige Personalbindungen bedingt möglich</li> <li>- höhere Personalkosten für Qualität können durch Synergien aufgefangen werden</li> </ul>
Effekte auf die Kostenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durchschnittliche Fallkosten bleiben stabil</li> <li>- Synergien kostensenkend</li> </ul>



### **3. Das pädagogische Konzept der Schule**

Das von den Schulen zu entwickelnde pädagogische Konzept für die Modelle ‚Säule 2‘ und ‚Säule 3‘ sollte zu folgenden Punkten relevante Aussagen enthalten:

#### **3.1. Bedarfsermittlung und –analyse**

Der Bedarf an Teilhabeförderung wird von der Schule auf Grundlage der entsprechenden Diagnostik, der Gutachten und der ärztlichen Berichte ermittelt und durch die beteiligten Fachämter geprüft. Art, Umfang und Qualität der Teilhabeförderung werden für das einzelne Kind bzw. den einzelnen Jugendlichen (Gruppierungen sind möglich) beschrieben.

#### **3.2. Personalbedarf und Qualifizierung**

Aus der Bedarfsermittlung und –analyse ergeben sich der Umfang des Personalbedarfs und die notwendige Qualifikation der Schulbegleiter/innen. Einsatzsituationen sind ebenfalls zu definieren. Hier bedarf es ebenfalls der Abstimmung mit den beteiligten Fachämtern.

#### **3.3. Aufgabenbeschreibung der Schulbegleitung**

Grundsätzlich ist die Planung, Strukturierung und methodische Gestaltung von Lerninhalten immer Aufgabe der Schule bzw. der Lehrkräfte. Die Aufgabe der Schulbegleiter/innen hat zum Ziel, auf dieser Basis dem Kind bzw. Jugendlichen die selbstständige Teilhabe am Unterricht und allen sonstigen schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit mit den Schulbegleitungen findet als multiprofessionelles Team statt. Eine genaue Aufgabenbeschreibung dient der Rollenklärung und ist insbesondere bei der systemischen Teilhabeförderung zu beschreiben. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Anstellungsträger. Die Weisungsbefugnis der Schulleiterin bzw. des Schulleiters der Schulbegleitung gegenüber gem. § 59 (2) SchulG bleibt unberührt.

#### **3.4. Information, Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Anspruchsberechtigten**

Die Information und Beteiligung der Anspruchsberechtigten ist besonders bei Kindern bzw. Jugendlichen mit Bedarf an Teilhabeförderung wichtig. Verantwortlich für den Kommunikationsprozess ist die Schule bzw. sind die Lehrkräfte. Die Schulbegleiter/innen sind anlassbezogen zu beteiligen.

Sofern Eltern zur Gestaltung der familiären Lernumgebung Beratung und Unterstützung benötigen, machen hierzu qualifizierte Fachkräfte (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes) in Abstimmung mit der Schule entsprechende Angebote. Dies ist bei der Planung des Personalbedarfs zu berücksichtigen.

#### **3.5. Kooperations- und Kommunikationsstrukturen**

Um die Qualität der Zusammenarbeit zu sichern, sind Kooperations- und Kommunikationsstrukturen verbindlich festzulegen. Wichtig sind folgende Schnittstellen, die zu beschreiben sind:

- Schule/Lehrkraft – Träger – Fachämter
- Träger - Team der Schulbegleiter - Schulleitung/Kollegium
- Lehrkraft – Schulbegleitung
- Jahrgangsteam
- Schule/Lehrkraft – Schulbegleitung – Eltern
- Schule/Lehrkraft – Schulbegleitung – Außerschulische Partner

### **3.6. Förderplanung/Hilfe- und Teilhabeplanung**

Grundlage für die Ermittlung und Analyse der Bedarfe der Kinder bzw. Jugendlichen ist die Förderplanung bzw. Hilfe- und Teilhabeplanung. Die Bedarfe im Rahmen der Hilfe- und Teilhabeplanung werden regelmäßig neu definiert und durch die Fachämter geprüft, falls erforderlich anonymisiert und – im Verlauf der Förderung – im multiprofessionellen Team abgestimmt. Die Förderplanung ist ein wichtiges Instrument, um Aufgaben und Zuständigkeiten zu klären, die Dokumentation der Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen sicherzustellen und diese zu evaluieren. Verantwortlich ist die Schule bzw. sind die Lehrkräfte.

### **3.7. Dokumentation**

Die Hilfe- und Teilhabeplanung und deren Fortgang wird von dem/der Schulbegleiter/in dokumentiert.

Die Dokumentation der Förderung des Kindes bzw. Jugendlichen in Form von Förderplänen ist in formal einheitlicher Form regelmäßig zu erstellen. Hierfür ist die Schule bzw. sind die Lehrkräfte unter Einbindung der weiteren Kräfte des multiprofessionellen Teams verantwortlich.

### **3.8. Evaluation**

Die gemeinsame Arbeit zur Teilhabeförderung ist regelmäßig in abgestimmter, formal einheitlicher Form zu evaluieren. Hier ist die Nutzung entsprechender Evaluationstools hilfreich. Die Evaluation ist mit allen Beteiligten abzustimmen und zu kommunizieren.

### **3.9. Organisatorisches**

Kapitel 4 gibt hier Hinweise auf die zu berücksichtigenden, verbindlich festzulegenden organisatorischen Rahmungen. Ergänzend hierzu sind Absprachen und Hinweise zu den Regularien des Schulalltags aufzunehmen.

## **4. Die strukturellen Merkmale der Teilhabeförderung**

Unerlässlich für das Gelingen systemischer Teilhabeförderung ist die Sicherstellung ihrer Qualität. Gleiches gilt für eine fallabhängige Teilhabeförderung. Neben der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten sind folgende strukturelle Merkmale wichtige Qualitätskriterien, die auch bei der Beauftragung des Trägers/der Träger bzw. bei der Ausschreibung zu berücksichtigen sind:

### **4.1. Grundsatz**

Es ist ein zentrales Anliegen, die Beziehungsebene unter Beachtung der Selbstbestimmung der Kindes bzw. Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Für den Erfolg der Teilhabeförderung ist es daher sehr wichtig, eine größtmögliche Kontinuität bei der Besetzung der Stellen der Schulbegleiter/innen sicherzustellen. Gleichmaßen wichtig ist die fachliche, aber auch die persönliche Qualifikation der Schulbegleiter/innen. Für eine effektive Teamarbeit zur Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen sind grundlegende Voraussetzungen wie Beziehungsfähigkeit, professionelle Distanz und Rollenklarheit ebenso unabdingbar wie entsprechende Kommunikationsstrukturen.

#### 4.2. Arbeitszeiten der Schulbegleitung

Die Unterrichtszeiten der Schule inkl. aller außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Wandertage ...) und die Teilnahme an Besprechungen sind im Falle einer systemischen Teilhabeförderung (Säulen 2 und 3) Arbeitszeiten. Bei einer fallabhängigen Teilhabeförderung (Säule 1) werden die Betreuungs-/Arbeitszeiten in der Hilfe- und Teilhabepflege nach Art und Umfang festgelegt. Die Kosten für die außerunterrichtlichen Veranstaltungen werden vom Kostenträger übernommen.

#### 4.3. Abwesenheitsregelungen

Im Falle einer kurzfristigen (bis zu sechs Wochen) Abwesenheit eines/r Schulbegleiters/in wird die Vertretung innerhalb der **systemischen Teilhabeförderung** (Säule 2) durch das Team aufgefangen. Die Abwesenheit eines Kindes bzw. eines Jugendlichen bei einer **systemischen Teilhabeförderung** ermöglicht, den Bedarf anderer Kinder an der Schule abzudecken.

Kommt es bei der **systemischen Teilhabeförderung** zu einer längerfristigen (ab sechs Wochen) Abwesenheit der/s Schulbegleiters/in, sorgt der Träger für eine angemessene Vertretung. Gleiches gilt für die **fallabhängige Teilhabeförderung**.

Bei einer **fallabhängigen Teilhabeförderung** (Säulen 1 und 3) und der Abwesenheit eines/einer Schulbegleiters/in muss die Schule im Einzelfall prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen das Kind bzw. der Jugendliche trotzdem die Schule besuchen kann.

Schulbegleiter/innen können ihre Urlaubstage nur in Ausnahmefällen außerhalb der gesetzlichen Schulferien nehmen.

### 5. Evaluation des Projektes

Die Evaluation ist ein wichtiges Instrument, um die Umsetzung des Drei-Säulen-Modells systematisch und objektiv daraufhin zu überprüfen, ob die Ziele des Projektes erreicht bzw. nicht erreicht wurden. Sie dient dazu, die Arbeit zu dokumentieren und zu analysieren, die Qualität zu sichern und Ressourcen optimal zu steuern. Die Evaluation ist ein laufender Prozess, der das Projekt während der gesamten Dauer und parallel zur Zielformulierung, Planung der Aktivitäten und aller Projektschritte begleitet. Im Rahmen der Evaluation wird eine einheitliche Projektdokumentation sichergestellt.

Folgende Evaluationsschritte müssen dargestellt werden:

- Formulierung der Zielsetzung und Indikatoren
- Auswahl der Evaluationsmethode/-des Evaluationsinstruments
- Durchführung und Auswertung der Untersuchung
- Darstellung der Ergebnisse

Neben der Evaluation des Projektes findet eine innerschulische Evaluation gem. Kapitel 3.7 und 3.8 statt.

## **6. Umsetzungsphase**

Im Weiteren müssen die Phasen des Umsetzungsprozesses definiert und mit Zeiten und Fristen hinterlegt werden. Da sich diese für jede der Säulen 1 bis 3 anders darstellen, empfiehlt sich die Definition für jede einzelne Säule und für besondere Situationen (z.B. Beendigung oder Wechsel der Projektteilnahme).

	Säule 1 Teilhabeförderung in Form von Integrationshilfen im Einzelfall	Säule 2 Fallunabhängige systemische Teilhabeförderung	Säule 3 Fallabhängige systemische Teilhabeförderung
<b>Rechtsgrundlage</b>	Individueller Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII <b>ab 01.01.2020:</b> Nach § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX	Projektförderung der Schule durch die Förderung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII	Individueller Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII <b>ab 01.01.2020:</b> Nach § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX
<b>Merkmale des Modells</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- individuelle Antragstellung der Anspruchsberechtigten in jedem Einzelfall</li> <li>- Grundlage für Art und Umfang der Schulbegleitung ist die individuelle Hilfe- und Teilhabeplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung von Art, Umfang und Qualifikation der erforderlichen Schulbegleitung insgesamt auf Grundlage der erhobenen und analysierten Bedarfe an Teilhabeförderung</li> <li>- systemische Verankerung der Teilhabeförderung auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- individuelle Antragstellung der Anspruchsberechtigten in jedem Einzelfall</li> <li>- Grundlage für Art und Umfang der Schulbegleitung ist die individuelle Hilfe- und Teilhabeplanung</li> <li>- systemische Verankerung der Teilhabeförderung in Summe (oder Teilsumme) auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule</li> </ul>
<b>Geeignet besonders für Schulen</b>	mit wenig Bedarfsfällen	mit einer dauerhaft hohen Anzahl von Bedarfsfällen	mit einer mittlerer Anzahl von Bedarfsfällen und bei von Schuljahr zu Schuljahr fluktuierenden Fallzahlen
<b>Aufgaben der Schulen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme im Einzelfall</li> <li>- Beteiligung an Hilfe- und Teilhabeplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes</li> <li>- Abstimmung von Art, Umfang und Qualität der Schulbegleitung in Bedarfsworkshops gemeinsam mit den beteiligten Fachämtern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme im Einzelfall</li> <li>- Beteiligung an Hilfe- und Teilhabeplanung</li> <li>- Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes</li> </ul>
<b>Qualitätssteuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfe- und Teilhabeplanung durch den Kostenträger im Einzelfall</li> <li>- Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger/Schulbegleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulbezogene Qualitätsworkshops</li> <li>- Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger/Schulbegleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulbezogene Hilfe- und Teilhabeplanung</li> <li>- Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger/Schulbegleitung</li> </ul>
<b>Qualifikation der Schulbegleitung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ungelernte Kräfte</li> <li>- qualifiziertes pädagogisches und/oder pflegerisches Personal</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- qualifiziertes pädagogisches und/oder pflegerisches Personal</li> <li>- in Einzelfällen weiteres Personal mit besonderer Eignung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- qualifiziertes pädagogisches und/oder pflegerisches Personal</li> <li>- in Einzelfällen weiteres Personal mit besonderer Eignung</li> </ul>

	Säule 1 Teilhabeförderung in Form von Integrationshilfen im Einzelfall	Säule 2 Fallunabhängige systemische Teilhabeförderung	Säule 3 Fallabhängige systemische Teilhabeförderung
<b>Wunsch- und Wahlrecht der Anspruchsberechtigten/ Trägersauswahl</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachamt weist auf Trägersauswahl hin und berät Anspruchsberechtigte</li> <li>- Anspruchsberechtigte haben das Wahlrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruchsberechtigte werden von der Schule über das Projekt und die damit verbundene Förderqualität informiert</li> <li>- Auswahl des Trägers durch Ausschreibung</li> <li>- Individualanträge im Sonderfall möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruchsberechtigte werden von der Schule über das Projekt und die damit verbundene Förderqualität informiert</li> <li>- Auswahl des empfohlenen Trägers durch die Anspruchsberechtigten</li> <li>- Ggf. Kooperation mehrerer Träger miteinander und mit der Schule</li> </ul>
<b>Kostenermittlung</b>	Ermittlung von Art, Umfang und Qualifikation der Schulbegleitung anhand der Hilfe- und Teilhabeplanung (SGB VIII) bzw. des Gutachtens des Gesundheitsamtes (SGB XII)	Budgetberechnung auf der Grundlage des in den Bedarfsworkshops abgestimmten Förderbedarfs	Ermittlung von Art, Umfang und Qualifikation der Schulbegleitung anhand der Hilfe- und Teilhabeplanung (SGB VIII) bzw. des Gutachtens des Gesundheitsamtes (SGB XII) und ggf. Bündelung der Einzelbedarfe
<b>Vergabe/ Bewilligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligung an die Anspruchsberechtigten</li> <li>- Beauftragung des gewählten Trägers</li> <li>- konkrete Zuordnung Schulbegleitung/Kind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschreibungs- und Vergabeverfahren auf Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule und des in den Bedarfsworkshops abgestimmten Förderbedarfs</li> <li>- Beteiligung der Schulen am Verfahren</li> <li>- Zuwendungsbescheid an den Träger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewilligung an die Anspruchsberechtigte</li> <li>- Beauftragung des/r gewählten Träger/s</li> <li>- <b>keine</b> konkrete Zuordnung Schulbegleitung/Kind</li> </ul>
<b>Laufzeit</b>	i.d.R. ein Schuljahr (SGB XII), halbjährlich mit Fortschreibung in der Hilfe- und Teilhabeplanung (SGB VIII)	ein oder mehrere Jahre mit Verlängerungsoption	jeweils für ein Schuljahr

	<b>Säule 1 Teilhabeförderung in Form von Integrationshilfen im Einzelfall</b>	<b>Säule 2 Fallunabhängige systemische Teilhabeförderung</b>	<b>Säule 3 Fallabhängige systemische Teilhabeförderung</b>
<b>Chancen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diagnostik erforderlich</li> <li>- bildet den Bedarf auf Basis des Rechtsanspruchs ab</li> <li>- 1:1-Betreuung möglich</li> <li>- Fachkräfte können auf dem Hintergrund von Bindungsaspekten und speziellen Anforderungen passend zum Kind ausgewählt werden</li> <li>- kontinuierliche Betreuung auch bei Schulwechsel möglich</li> <li>- Arbeit mit Anspruchsberechtigten kann gut integriert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung des ‚Ressourcen- und Etikettierungsdilemmas‘</li> <li>- systemische Arbeit möglich</li> <li>- flexibler Umgang mit wechselndem Bedarf möglich</li> <li>- fallübergreifende Synergien</li> <li>- Teamentwicklung möglich</li> <li>- Arbeit mit Anspruchsberechtigten kann gut integriert werden</li> <li>- Bindungsaspekte können berücksichtigt werden</li> <li>- individuelles Antragsverfahren entfällt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diagnostik erforderlich</li> <li>- bildet den Bedarf auf Basis des Rechtsanspruchs ab</li> <li>- Verhinderung des ‚Ressourcen- und Etikettierungsdilemmas‘</li> <li>- systemische Arbeit möglich</li> <li>- fallübergreifende Synergien</li> <li>- Teamentwicklung möglich</li> <li>- Arbeit mit Anspruchsberechtigten kann gut integriert werden</li> <li>- Bindungsaspekte können berücksichtigt werden</li> <li>- Antragsverfahren ist vereinfacht</li> <li>- schulische Steuerung und Förderplanung (statt weiterer Hilfe- und Teilhabeplanung) ist möglich</li> </ul>
<b>Personal/ Arbeitsbedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- z.T. kurz befristete Arbeitsverträge, die abhängig von der Falllaufzeit sind</li> <li>- Arbeitsausfälle bei langfristiger Erkrankung des Kindes</li> <li>- Hohe Qualität im Einzelfall sehr kostenintensiv</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- langfristige Personalbindung möglich</li> <li>- höhere Personalkosten für Qualität können durch Synergien aufgefangen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mittelfristige Personalbindung bedingt möglich</li> <li>- höhere Personalkosten für Qualität können durch Synergien aufgefangen werden</li> </ul>

	Säule 1 Teilhabförderung in Form von Integrationshilfen im Einzelfall	Säule 2 Fallunabhängige systemische Teilhabförderung	Säule 3 Fallabhängige systemische Teilhabförderung
<b>Abwesenheitsregelungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer <b>fallabhängigen Teilhabförderung</b> (Säulen 1 und 3) und der Abwesenheit eines/einer Schulbegleiters/in muss die Schule im Einzelfall prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen das Kind bzw. der Jugendliche trotzdem die Schule besuchen kann.</li> <li>- Schulbegleiter/innen können ihre Urlaubstage nur in Ausnahmefällen außerhalb der gesetzlichen Schulferien nehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Falle einer <u>kurzfristigen</u> (bis zu sechs Wochen) Abwesenheit eines/r Schulbegleiters/in wird die Vertretung innerhalb der <b>systemischen Teilhabförderung</b> (Säule 2) durch das Team aufgefangen.</li> <li>- Die Abwesenheit eines Kindes bzw. eines Jugendlichen bei einer <b>systemischen Teilhabförderung</b> ermöglicht, den Bedarf anderer Kinder an der Schule abzudecken.</li> <li>- Kommt es bei der <b>systemischen Teilhabförderung</b> zu einer <u>längerfristigen</u> (ab sechs Wochen) Abwesenheit der/s Schulbegleiters/in, sorgt der Träger für eine angemessene Vertretung.</li> <li>- Schulbegleiter/innen können ihre Urlaubstage nur in Ausnahmefällen außerhalb der gesetzlichen Schulferien nehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer <b>fallabhängigen Teilhabförderung</b> (Säulen 1 und 3) und der Abwesenheit eines/einer Schulbegleiters/in muss die Schule im Einzelfall prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen das Kind bzw. der Jugendliche trotzdem die Schule besuchen kann.</li> <li>- Schulbegleiter/innen können ihre Urlaubstage nur in Ausnahmefällen außerhalb der gesetzlichen Schulferien nehmen.</li> </ul>
<b>Effekte auf die Kostenentwicklung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Erfahrung hohe Kostensteigerungsraten</li> <li>- bisherige Ansätze der Kostenkontrolle wenig wirksam</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stabilität der Kosten für abgestimmtes Budget für die Projektlaufzeit</li> <li>- Synergien sind kostensenkend</li> <li>- Kosten für die Antragsverfahren entfallen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durchschnittliche Fallkosten bleiben stabil</li> <li>- Synergien kostensenkend</li> </ul>